



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

14. Jahrgang

Ausgabetag: 22.08.2012

Nr. 16

| Inhalt: | Seite |
|---|-------|
| 1. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Gemeindeentwicklung des Rates der Gemeinde Weilerswist am Donnerstag, dem 30.08.2012, um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29 | 2 |
| 2. Veröffentlichung der 1. Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Weilerswist vom 15.01.2001 | 3 |
| 3. Bekanntmachung des Amtsgerichtes Euskirchen | 5 |

| | |
|--------------|--|
| Herausgeber: | Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister |
| Redaktion: | Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110 |
| Bezug: | a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung |
| Auflage: | 300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf |

An die Mitglieder

des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Gemeindeentwicklung
des Rates der Gemeinde Weilerswist

nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern übersandt

Einladung 11/12

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Gemeindeentwicklung des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am

Donnerstag, dem 30.08.2012, um 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Bestellung eines Schriftführers
- TOP 2.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
- TOP 3.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 4.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 5.** Beschlusskontrolle
- TOP 6.** Integriertes Handlungskonzept für die Gemeinde Weilerswist
- TOP 7.** Verkauf eines Grundstücks in Weilerswist Süd - Mischgebietsfläche 1
hier: Sachstandsbericht der DSK und Informationen von den Investoren
- TOP 8.** Wirtschaftsplanung der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist AöR
hier: Anfrage zu möglichen Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Weilerswist
M_4/2012
- TOP 9.** Errichtung einer Kindertagesstätte im Baugebiet Weilerswist Süd
V_17/2012 2. Ergänzung
- TOP 9.1** Eventuelle Vorstellungen von weiteren Investoren einer Kindertagesstätte
- TOP 10.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 11.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder
- TOP 11.1.** Städtebauliche Überlegungen im Bereich des MI 1
M_5/2012

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 12.** Beschlusskontrolle
- TOP 13.** Vermarktung der Flächen im Neubaugebiet Weilerswist Süd
hier: Vermarktung von Einzelgrundstücken für Wohnungsbau
V_14/2006 15. Ergänzung
- TOP 14.** Vermarktung der Flächen im Neubaugebiet Weilerswist Süd
hier: Vermarktung von Einzelgrundstücken für Wohnungsbau
hier: Zukauf eines Grundstücks
V_14/2006 16. Ergänzung
- TOP 15.** Verkauf eines Grundstücks in Weilerswist Süd - Mischgebietsfläche 1
hier: Sachstandsbericht der DSK und Informationen von den Investoren
- TOP 16.** Weitere Erschließung im 3. Bauabschnitt - Vorstellung durch die DSK
- TOP 17.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 18.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Friedrich Schulte
Ausschussvorsitzender

1. Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Weilerswist vom 15.01.2001 **10.4**

Aufgrund der §§ 7, 34 und 41 Abs. 1 Buchst. d und f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12..2011 (GV NW 2011 S 685) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist am 05.07.2012 folgende 1. Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Weilerswist beschlossen:

Artikel 1 § 3 Ehrenring

- (1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, als Ehrengabe einen Ehrenring verleihen. Der Rat kann langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten / Ehrenbeamtinnen, die als solche mindestens 20 Jahre tätig waren – unabhängig von ihrem Ausscheiden – als Ehrengabe einen Ehrenring verleihen.
- (2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes / Ehrenbürgerinnenrechtes oder einer Ehrenbezeichnung ist auch die Verleihung des Ehrenringes als Ehrengabe verbunden, soweit der Ehrenring nicht bereits früher verliehen wurde.
- (3) Der Ehrenring ist ein goldener Wappenring mit dem Wappen der Gemeinde Weilerswist. In der Innenseite des Ringes ist der Name der geehrten Persönlichkeit eingraviert.
- (4) Über die Verleihung des Ehrenringes und die Verdienste der geehrten Persönlichkeit wird eine vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt, die mit dem Ehrenring in einer diesem Anlass würdigen Form übergeben wird.
- (5) Der Ehrenring darf nur von der geehrten Persönlichkeit getragen werden. Der Ehrenring ist unveräußerlich aber vererblich.

Artikel 2
§ 4 Wappenteller

- (1) Die Gemeinde kann Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten / Ehrenbeamtinnen, die als solche mindestens 5 Jahre bzw. eine vollständige Wahlperiode tätig waren, nach ihrem Ausscheiden als Ehrengabe einen Wappenteller verleihen.
- (2) Der Wappenteller enthält unter der Inschrift „Ehrengabe der Gemeinde Weilerswist“ das Wappen der Gemeinde, den Namen der geehrten Persönlichkeit und die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit als Ratsmitglied und oder Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin.
- (3) Die Ehrengabe wird in einer diesem Anlass würdigen Form verliehen.

Artikel 3
§ 6 Verfahren

- (1) Mindestens 1/5 der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder und der Bürgermeister / die Bürgermeisterin sind berechtigt, Persönlichkeiten für die Verleihung von Ehrungen vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Sie werden vom Hauptausschuss vorgeprüft.
- (2) Für die Entziehung von Ehrungen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Beratungen über Verleihung und Entziehung von Ehrungen sind nicht öffentlich.
- (4) Beschlüsse des Rates über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes / Ehrenbürgerinnenrechtes und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. Für Beschlüsse über die Verleihung einer Ehrenbezeichnung, eines Ehrenringes oder eines Wappentellers als Ehrengabe und über die Entziehung eines Ehrenringes reicht Stimmenmehrheit aus.
- (5) Die Namen der geehrten Persönlichkeiten werden fortlaufend unter dem Datum der Verleihung und gleichzeitig mit der Verleihung der Ehrung in das „Ehrenbuch der Gemeinde Weilerswist“ eingetragen. Wenn eine Ehrenbezeichnung und ein Ehrenring gleichzeitig an eine Persönlichkeit verliehen werden, werden beide Ehrungen in einem Ehrenbucheintrag zusammengefasst. Der Eintrag im Ehrenbuch erfolgt jeweils nach dem Wortlaut des Urkundentextes. Die Entziehung einer Ehrung ist mit Datum bei der Eintragung der Verleihung zu vermerken.

Artikel 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß veröffentlicht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 10.08.2012

Peter Schlösser
Bürgermeister

Geschäfts-Nr.:

WW-376-102

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Euskirchen

Bekanntmachung

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, 50532 Köln hat beantragt, ihn als Eigentümerin der bisher nicht gebuchten in der Gemarkung Weilerswist liegenden Grundstücke

| Flur | Flurstück | Nutzungsart | Lage | Größe |
|------|-----------|----------------|----------------------------------|-------|
| 21 | 284 | Verkehrsfläche | L 194 von Weilerswist nach Brühl | 11 qm |
| 21 | 292 | Verkehrsfläche | L 194 von Weilerswist nach Brühl | 21 qm |
| 21 | 298 | Verkehrsfläche | L 194 von Weilerswist nach Brühl | 13 qm |
| 21 | 300 | Verkehrsfläche | L 194 von Weilerswist nach Brühl | 21 qm |
| 21 | 306 | Verkehrsfläche | L 194 von Weilerswist nach Brühl | 12 qm |
| 21 | 308 | Verkehrsfläche | L 194 von Weilerswist nach Brühl | 16 qm |
| 21 | 311 | Verkehrsfläche | L 194 von Weilerswist nach Brühl | 12 qm |

in das Grundbuch einzutragen.

Zur Begründung ihres Antrags hat der **Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen** vorgetragen, dass es sich um Flurstücke der Landesstraße 194 handelt, die in der Straßenbaulast des Landes stehen.

Die Anlegung eines Grundbuchblattes für die genannten Grundstücke und die Eintragung des **Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen** als Eigentümerin steht bevor.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Euskirchen, Kölner Strasse 40 - 42, 53879 Euskirchen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Euskirchen, 16.07.2012
Amtsgericht

Schäfer
Rechtspfleger



Ausgefertigt

[Handwritten signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

| | | |
|------------------------------|---|-------------------------------------|
| Ortschaft Weilerswist | Nußbaum, Paul -Ortsbürgermeister- | Triftstr. 46 53919 Weilerswist |
| | Gemeindeverwaltung (Foyer) | Bonner Str. 29 53919 Weilerswist |
| | Kreissparkasse Euskirchen | Kölner Str. 83 53919 Weilerswist |
| | VR-Bank Rhein-Erft eG | Kölner Str. 88 53919 Weilerswist |

| | | |
|--------------------------|--|--|
| Ortschaft Vernich | Arnold Mauel -Ortsbürgermeister- | Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist |
|--------------------------|--|--|

| | | |
|-----------------------------|----------------------|---|
| Ortschaft Metternich | Auslegekasten | Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist |
| | Kiosk | Wasserburgstr. 53919 Weilerswist |

| | | |
|-------------------------------|---|--|
| Ortschaft Müggenhausen | Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister- | Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist |
| | Kasten am Kindergarten / "Alte Schule" | Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist |

| | | |
|----------------------------|--|---|
| Ortschaft Lommersum | Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister- | Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist |
| | VR-Bank Rhein-Erft eG | Schweinemarkt 7 53919 Weilerswist |

| | | |
|------------------------------------|------------------------------|--|
| Ortschaft Derkum-Hausweiler | Bäckereiverkaufswagen | Euskirchener Str. / Straßfelder Str. 53919 Weilerswist |
|------------------------------------|------------------------------|--|

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>